

Stadt Visselhövede

Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Rotenburg (Wümme) Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Hopfengarten 2	Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Regionalplanerische Stellungnahme	
	27356 Rotenburg (Wümme)	Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die o.g. Planungen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	01.02.2021	Nindorf gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Nindorf mit einer Einwohnerzahl von etwa 540 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 16 Grundstücken.	
		Eine weitere Wohnbauentwicklung kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn die Möglichkeiten zur Nachverdichtung, Lückenbebauung oder Nachnutzung leerstehender Gebäude geprüft wurden, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten des o.g. B-Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Visselhövede sieht mit der Realisierung dieses Bebauungsplanes eine langfristige städtebauliche Entwicklung erfüllt. Darüber hinaus gehende Bedarfe werden zurzeit nicht gesehen.
		Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und
		Ergänzend zu den unter Ziffer 5 "Brandschutz" beschriebenen Sachverhalten:	im Zuge der Bauumsetzung beachtet. Die Begründung wird im genannten Abschnitt um die gemachten Hinweise hin er-
		Laut Gesetz über den Brandschutz im Lande Niedersachsen vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu sorgen.	gänzt.
		Der Löschwasserbedarf (m3/h) ist nach der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Rotenburg	Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 48 m3/h über 2 Stunden vorhanden sein. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Zuwegung Zu Baugrundstücken sind Zufahrten für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vom 3.04.2012 (Nds. GVBL. Nr. 5/2012, S. 46) vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO- NBauO vom 26.09.2012 (Nds. GVBL. Nr. 21/2012, S. 382) auszuführen.	Die Hinweise zur Zuwegung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung beachtet.
		Die Befestigung der Zufahrten und der inneren Fahrwege muss so beschaffen sein, dass sie auch für die Fahrzeuge der Feuer- wehr ausreicht. Bei der Ermittlung der notwendigen Belastbarkeit der Zufahrt ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.	
		Naturschutzrechtliche Stellungnahme	
		Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ich sehe durch die Planung eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus östlicher Richtung. Die vorhandene Reihe an Obstgehölzen erstrecken sich lediglich über eine Länge von etwas über die Hälfte der Länge der östlichen Plangebietsgrenze. Außerdem kann eine einreihige Baumreihe keine effektive Eingrünung erreichen. Im südlich angrenzenden B-Plan Nr. 45 ist bereits eine 5 m breite Eingrünung westlich des Weges festgesetzt. Ich bitte dringend darum diese Eingrünung nach Norden, in den vorliegenden B-Plan, auszuweiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Planung wird die Lücke zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Bebauungsplänen geschlossen. Auch im Westen befindet sich Wohnbebauung. Aus den zuvor genannten Himmelsrichtungen ist das Neubaugebiet nicht wahrnehmbar und hat somit keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der kleine Teilbereich im Nordosten, der nicht durch Obstgehölze eingegrünt wird, ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten. Die Stadt Visselhövede sieht daher keinen Anlass, eine weitere Eingrünung zu Lasten der Grundstücksflächen festzusetzen. Zudem sind Anpflanzungen durch die Grundstücksbesitzer zu erwarten, die das Landschaftsbild an dieser Stelle verbessern werden.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Rotenburg	Ich möchte die konstruktive Zusammenarbeit bei der Planung der externen Ausgleichsflächen erwähnen und darum bitten, dass in den Plan eine Zuordnung zu den externen Flächen aufgenommen wird. Ich bitte darum den städtebaulichen Vertrag vor Unterzeichnung mit mir abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht in der gewünschten Form berücksichtigt. Eine Festsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen auf dem Plan erfolgt nicht. Die privatrechtliche Absicherung der Maßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag bzw. einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Visselhövede und dem Investor bzw. Grundstückseigentümer. Zudem sind die Ausgleichsflächen in der Begründung aufgeführt.
		Ich bitte darum in dem Plan unter Punkt 5 für alle Unterpunkte zu regeln, wann und von wem die Pflanzungen durchzuführen sind.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Anpflanzungen sind auf privaten Grundstücks- oder Grünflächen vorzunehmen, insofern sind die Maßnahmen durch die betroffenen Besitzer durchzuführen. Folgender Satz wird in den textlichen Festsetzungen zum Zeitpunkt der Maßnahmen ergänzt: Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der 2. Vegetationsperiode nach Ende der Bauphase umzusetzen.
		In dem Plan und der Begründung ist von standortgerechten und heimischen Gehölzen die Rede, dazu können die Ess-Kastanie, Gemeiner Liguster, Kornelkirsche und Roter Hartriegel jedoch nicht gezählt werden.	Die nebenstehend genannten Arten werden aus der Pflanzauswahl entfernt. Anstelle der Ess-Kastanie wird die Vogelkirsche ergänzt.
		Ich begrüße die Festsetzungen zur Dachgestaltung und Farbgebung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ich empfehle das artenschutzrechtliche Fazit mit in den eigentlichen Bebauungsplan mit aufzunehmen.	Ein artenschutzrechtliches Fazit ist im Teil I der Begründung bereits enthalten.
		Wasserrechtliche Stellungnahme	
		Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, da die Erlaubnis für die geplante Entwässerung schon erteilt wurde. Die Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde unter dem Aktenzeichen 66:6643.20.051/62-01 gelistet.	
		Abfallrechtliche Stellungnahme Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei dieser Planung soll es eine ausreichend breite Ringstraße geben, so dass alle Grundstücke von Müllfahrzeugen angefahren werden können. Seitens der Abfallwirtschaft gibt es daher keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung	Bodenschutzrechtliche Stellungnahme	
	Landkreis Rotenburg	Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:	Die Planunterlagen weisen einen Hinweis zu den Altlasten auf.
		Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.	
		Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
		Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Anhand des Immissionsgutachtens vom 09.05.2017, erstellt von der LWK Niedersachsen, ist ersichtlich, dass der Immissionsrichtwert für Wohngebiete nach der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten wird.	

Bauausschuss:	Ja	Nein	Enthaltung
Verwaltungsausschuss:	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	Ja	Nein	Enthaltung



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Bergbau,	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir	
	Energie und Geologie Stilleweg 2	zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
	30655 Hannover	Bergbau: Ost	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	28.01.2021	In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	aufgefordert und haben mit Datum vom 18.12.2020 keine Anregungen vorgebracht.
		Boden	
		Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	
		Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	gemäß Anlage 1 BauGB wurde im Umweltbericht vorgenommen.
		Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	karten, wurde zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden bereits herangezogen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung LBEG	Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Wolbäcker	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg liegen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor. Eine gesonderte Betrachtung und Bewertung wird daher nicht für erforderlich angesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet. Die Grundsätze des Bodenschutzes werden redaktionell in der Begründung vertiefend dargelegt.
		oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.	

Verwaltungsausschuss: Ja

Ja

Rat

Nein

Nein

Enthaltung

Enthaltung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung LBEG	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wurden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen bereits berücksichtigt.
		Allgemeine Hinweise	
		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung berücksichtigt.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bauau	usschuss: Ja	Nein Enthaltung	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Industrie- und Handels- kammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Roggenkamp 1 27283 Verden 05.01.2021	Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.	Die IHK wird in dem Verteiler für die Versendung der Abschriften aufgenommen.

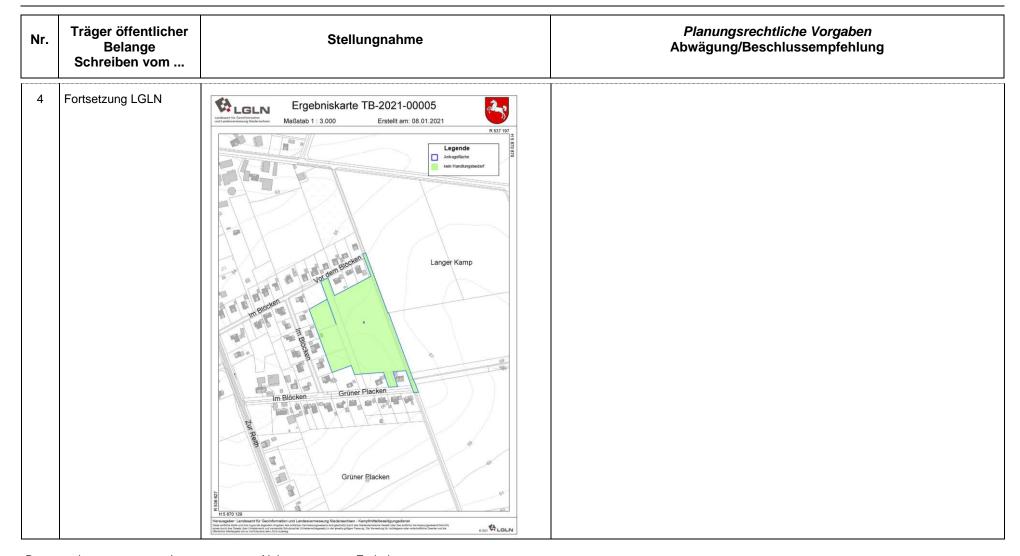


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 08.01.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	
		Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Stadt Visselhövede hat eine Luftbildauswertung beantragt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingearbeitet sowie dieser Abwägung beigefügt.
		Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	
		Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	
		http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseiti- gung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-nieder- sachsen-163427.html	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Empfehlung: Kein Handlungsbedarf	
		Fläche A	
		Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.	
		Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.	
		Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
		Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	
		Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	
		Hinweise:	Die Ergebnisse der Luftbildauswertung sowie der Hinweis werden in die Planunter-
		Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	lagen ergänzt.
		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
		Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellung- nahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	





Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr BgmMünchmeyer-Str. 10 28273 Verden (Aller) 13.01.2021	Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahme vom 18.05.2017, die ich im Rahmen der TÖB – Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 18.05.2017 sowie die zugehörige Abwägung sind ergänzend in kursiver Schrift abgedruckt. Weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird in den Verteiler für die Versendung der Abschriften aufgenommen.
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Ver- den BgmMünchmeyer-Str. 10 27283 Verden 18.05.2017	STELLUNGNAHME AUS DEM FRÜHZEITIGEN VERFAHREN: Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt im südöstlichen Bereich der Ortschaft Nindorf im Gebiet der Stadt Visselhövede. Er hat einen Abstand von ca. 560 m zum nordwestlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 171 Verden - Schneverdingen und einen Abstand von ca. 1100 m zum südwestlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 440 Rotenburg - Dorfmark. Die verkehrliche Erschließung des geplanten "Allgemeinen Wohngebiets" erfolgt über vorhandene Ortsstraßen sowie der Kreisstraße 207 zu der v. g. Bundes- bzw. Landesstraße. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebiets" zur Bebauung eines z. Zt. unbebauten Grundstücks im Sinne der Nachverdichtung.	
		Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundes- u. Landesstra- ßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Stra- ßenbauverwaltung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 11.12.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung be-

Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
<u> </u>			
7	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 26.01.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.12.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internenWirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 9044 9 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung beachtet.

Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Mittelweg 26 27356 Rotenburg (Wümme) 13.01.2021	Zu o.g. Vorhaben nimmt der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, einschließlich seiner Mitgliedsverbände, folgend Stellung: Es ist vorgesehen, das auf den versiegelten Flächen der Straßen anfallende Oberflächenwasser in einem Versickerungsbecken zur Versickerung zu bringen. Mittels eines Notablaufes kann das Wasser bei Bedarf vom Versickerungsbecken zum Regenwasserkanal in der Straße "Grüner Placken" abfließen. Der Regenwasserkanal ist ein Verbandsgewässer des Wasserund Bodenverbandes (WBV) "Im Gebiet der Vissel", Grundeigentümer ist die Stadt Visselhövede.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem städtebaulichen Entwurf liegt eine wasserwirtschaftliche Genehmigung zugrunde. Der Bebauungsplan setzt die Erfordernisse der Wasserwirtschaft gemäß der Genehmigung um. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist somit gesichert und nachgewiesen auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen im Bestand.
		Um die Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanals nicht durch eingetragenes Geschwemmsel etc. zu beeinträchtigen, ist der Notüberlauf im Versickerungsbecken mit einem Sieb / Gitter zu versehen und dies gegen Zugriff / Beschädigungen durch Dritte zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regenwasserkanal die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beach-
		Straße "Zur Reith" wenige Meter stromabwärts Mittels Durchlass kreuzt. Der Querschnitt des Durchlasses ist durch ein vorhandenes Rohr bereits eingeschränkt. Inwieweit die hydraulische Leistungsfähigkeit dieses Durchlasses ausreicht, um zusätzliche Abflussmengen des Notüberlaufes abzuführen, kann seitens des Kreisverbandes nicht beurteilt werden.	tet. Die wasserrechtlichen Aussagen der Bauleitplanung basieren auf einer Wasserbehördlichen Genehmigung.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	EWE Netz GmbH Bremer Straße 9a 27367 Sottrum 28.01.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten einen Hinweis auf die Erkundungspflicht, die im Zuge der Baurealisierung beachtet wird.

Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 74 "Erweiterung Blöcken Nindorf"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.	-



Nr. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom Träger öffentlicher Stellungnahme Abwägung/Beschlussempfehlung	
--	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- 1. LGLN, Katasteramt Rotenburg mit Schreiben vom 04.01.2021
- 2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 14.12.2020
- 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.12.2020
- 4. Nds. Landesforsten, Forstamt Rotenburg mit Schreiben vom 25.01.2021
- 5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 16.12.2020
- 6. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 28.01.2021
- 7. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dez. 43, Hannover mit Schreiben vom 22.12.2020
- 8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom13.01.2021
- 9. Stadt Walsrode mit Schreiben vom 05.01.2021
- 10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 16.12.2020
- 11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 26.01.2021
- 12. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 01.02.2021



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Private Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.	